

Sitzungsvorlage

Datum: 15.06.2012

Drucksache Nr.: **12/0232**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

04.07.2012

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Vertretung des Schulträgers in Schulkonferenzen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin entsendet die Leiterin des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule Frau Sandra Clauß als Stellvertreterin des Beigeordneten Herrn Marcus Lübken in die erweiterten Schulkonferenzen der Sankt Augustiner Schulen nach § 61 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW – Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters).

Sachverhalt / Begründung:

Nach der Änderung des Schulgesetzes NRW hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 16.12.2009 Herrn Beigeordneten Marcus Lübken als stimmberechtigtes Mitglied und den Fachbereichsleiter Heinrich Quiter als seinen Stellvertreter in die erweiterten Schulkonferenzen der Sankt Augustiner Schulen nach § 61 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW – Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters) entsandt.

Der Fachbereichsleiter Heinrich Quiter befindet sich seit dem 01.08.2011 in der Freizeitphase seiner Altersteilzeit. Aufgrund der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 17.05.2011 hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.05.2011 Frau Sandra Clauß als Leiterin des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule eingestellt. Infolge dieses Personalwechsels ist eine Anpassung des vertretungsberechtigten Personenkreises

in den erweiterten Schulkonferenzen der Sankt Augustiner Schulen nach § 61 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW – Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters) erforderlich.

In Vertretung

Rainer Gleß

Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.